



## Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Auhausen

### (einschließlich Küche und Nebenräume)

#### 1. Zweckbestimmung

Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Auhausen steht den Gemeindegewohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern für private Feste und Feiern und den örtlichen Vereinen und Organisationen für gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Im Rahmen freier Kapazitäten kann die Mehrzweckhalle auch an wirtschaftliche Unternehmen als Versammlungs- und Tagesstätte sowie für Ausstellungen, Messen und Verkaufsveranstaltungen vermietet werden. Für politische Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten nur den örtlichen Parteien und örtlichen politischen Gruppen zur Verfügung. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Nutzung durch Privatpersonen aus anderen Gemeinden.

Die Gemeinde Auhausen nutzt die Räumlichkeiten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Bayerischen Gemeindeordnung für Bürgerversammlungen, kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde, Informationsveranstaltungen sowie für Feiern und Ehrungen.

#### 2. Vermietung

Das Nutzungsverhältnis bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Anträge auf Vermietung sind bei der Gemeinde Auhausen schriftlich zu stellen. Die Gemeinde schließt mit den Nutzern entsprechende Mietverträge auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung. Die Untervermietung von angemieteten Räumen ist unzulässig. Soweit Nutzer eine Bewirtung wünschen, muss dies in Eigenregie geregelt werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen bedarf es eines Antrages des Nutzers auf Gestattung nach §12 des Gaststättengesetzes.

Für den Abschluss von Mietverträgen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs eines Antrags zum Vertragsschluss maßgebend. Soweit noch kein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist, genießen bei Terminkollisionen Veranstaltungen in nachfolgender Reihenfolge Vorrang:

- Rang 1: Veranstaltungen der Gemeinde Auhausen
- Rang 2: Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen
- Rang 3: Veranstaltungen von Privatpersonen aus dem Gemeindegebiet
- Rang 4: Veranstaltungen von Unternehmen
- Rang 5: Sonstige

Mehrfachnutzung durch Privatpersonen und Unternehmen bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.

Reservierungen können maximal 24 Monate im Voraus erfolgen.

### **3. Gewährleistung der Sicherheit / Haftung der Gemeinde Auhausen**

Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit entstanden und nicht von der Gemeinde zu vertreten sind.

Die Gemeinde Auhausen haftet nur für Schäden aus schuldhafter Verletzung seiner Mietvertragspflichten und für das Gebäude mit seiner technischen Ausstattung nach den Grundsätzen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Die Gemeinde Auhausen haftet nicht für eingebrachte Gegenstände. Jeder Veranstalter ist für die Anmeldung an die GEMA selbst verantwortlich und haftet für deren Gebühren.

### **4. Mietflächen**

Vermietet werden können folgende Flächen:

- Saal ohne Küche mit Bestuhlung/Tischen, einschließlich Umkleiden und Toiletten
- Saal mit Küche mit Bestuhlung/Tischen, einschließlich Umkleiden und Toiletten
- Küche einschließlich Geschirr

### **5. Miethöhe / Nebenkosten**

Die Miete setzt sich zusammen aus:

- der Grundmiete
- Stromkosten nach Verbrauch
- Gebäudereinigungskosten nach Aufwand
- Sonstige Nebenkosten für die vom Mieter in Anspruch genommenen Sonderleistungen (z. B. Nutzung von Veranstaltungstechnik, Sportgeräten etc.)

Die Mietpreise und die Höhe der Nebenkosten ergeben sich aus der Gebührenübersicht (siehe unter Punkt „Gebühren“). Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch (tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Gemeinde berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UstG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den MwSt-Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zu begleichen.

Die Grundmiete beinhaltet den Mietpreis für die Räumlichkeiten (nach Nr. 4) und schließt Kosten für Heizung und Lüftung ein. Die Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß Stromzähler berechnet.

Für ausschließlich kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht können Sonderkonditionen hinsichtlich der Grundmiete und der Nebenkosten vereinbart werden. Weiter können Sonderkonditionen für zusammenhängende mehrtägige Veranstaltungen sowie für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen vereinbart werden.

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Eine Endreinigung erfolgt durch gemeindeeigenes Personal, das nach Zeitaufwand gemäß beigefügter Gebührenübersicht berechnet wird.

Folgende Sonderleistungen können für die tatsächlichen Kosten bzw. die pauschalisierten Kosten für den erforderlichen Personaleinsatz berechnet werden. Dies sind insbesondere:

- Bei Nutzung der Veranstaltungstechnik oder der gemeindeeigenen Sportgeräte ist ein geschulter Mitarbeiter notwendig. Die Verrechnung dieses Mitarbeiters erfolgt nach Zeitaufwand. Die Berechnung erfolgt in 30-Minuten-Stufen. Es wird zur nächsten halben Stunde aufgerundet.
- Bei grober Verschmutzung werden dem Mieter eine Sonderreinigung und bei Bedarf auch Instandsetzungsarbeiten berechnet.

## **6. Mietkaution**

Die Gemeinde Auhausen erstellt nach Vertragsabschluss eine Rechnung über den Kautionsbetrag an den Mieter/Nutzer, welche innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig ist. Die Gemeinde Auhausen behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festzulegen. Diese könnte dann auch von den im Nutzungsvertrag festgelegten Beträgen abweichen.

## **7. Fälligkeiten**

Die Grundmiete wird mit der Schlussrechnung nach der Veranstaltung fällig. Vor Veranstaltungsbeginn (nach Vertragsunterzeichnung) erhält der Mieter / Nutzer eine Kautionsrechnung, welche innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig ist. Ebenfalls fällt eine Schlüsselkaution an. Nach der Veranstaltung wird die Kautionsrechnung gutgeschrieben und mit den tatsächlichen Kosten verrechnet. Falls ein Schadenfall während der Veranstaltung aufgetreten ist, kann die Kautionsrechnung ganz oder teilweise einbehalten werden.

## **8. Mietzeit**

Die Grundmietzeit gilt für Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 12 Stunden. Spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache in ordnungsgemäßem besenreinen Zustand nach Abnahme zurückzugeben. Falls Nachfolgebuchungen vorliegen, kann diese Zeit abweichend vereinbart werden.

## **9. Allgemeine Vorschriften / Lärm**

In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot, auch bei privaten Veranstaltungen.

Bei Aufenthalt im Freien ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.

Die Mieter ist verpflichtet, sich an die geltenden Lärmvorschriften / Ruhezeiten zu halten, insbesondere sind die Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Grobe Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Beendigung der laufenden Veranstaltung. Wird bei Ruhestörungen die Veranstaltung durch die Polizei beendet, übernimmt die Gemeinde dafür keine Haftung.

Bei Veranstaltungen, die nach 22:00 Uhr enden, ist darauf zu achten, dass Nachbarn nicht durch Lärm gestört werden.

Das Abbrennen eines Feuerwerkes durch Privatpersonen ist nicht gestattet. Bei Buchung eines gewerblichen Pyrotechnikers ist eine Genehmigung von der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen notwendig.

#### **10. Kündigung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Auhausen ist als Vermieter berechtigt, den Mietvertrag ohne Mahnung fristlos zu kündigen, wenn

- Der Mieter die Zahlung der Kautions nicht rechtzeitig leistet (innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung),
- Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder betrieblichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen;
- Die gemietete Räumlichkeit infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
- Teile des Mietvertrages nicht oder nur teilweise erfüllt werden;
- Durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder zu befürchten ist, dass das Ansehen der Gemeinde Auhausen darunter leidet.

#### **11. Kündigung des Mieters**

Kündigt der Mieter aus einem Grund, den die Gemeinde Auhausen nicht zu vertreten hat, bzw. führt er aus einem für die Gemeinde Auhausen nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat der Mieter eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese beträgt

- bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 20%
- bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 40%
- bis weniger als 4 Wochen 80% der Grundmiete

Die Kündigung nach Nr. 10 bzw. Nr. 11 bedarf der Schriftform.

#### **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Vertragsteile Nördlingen

#### **13. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 05.05.2024 in Kraft.

Auhausen, den 05.05.2024



Martin Weiß

1. Bürgermeister